

Ergänzende Bedingungen

der Ohra Energie GmbH *(nachfolgend "OEG" genannt)*

zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss
und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck"

(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006, in der jeweils gültigen Fassung

Gültig ab 15.05.2019

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

- 1.1 Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt nach Abschluss eines Vertrages zur Errichtung eines Netzanschlusses unter Verwendung des von OEG zur Verfügung gestellten Vordruckes. Das Angebot zum Abschluss dieses Vertrages erfolgt durch OEG. Mit Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages und der Annahme des Angebotes der OEG durch den Anschlussnehmer erteilt dieser den Auftrag zur Errichtung des Netzanschlusses.

Die Kontaktaufnahme des Anschlussnehmers mit OEG zum Abschluss des Vertrages ist über Internet, auf dem Postweg oder telefonisch möglich.

Für Netzanschlüsse bis zu einer Nennweite DN 25 in der Druckstufe MOP 1 und einer installierten Leistung bis 30 kW sind die Kosten dem veröffentlichten Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zu entnehmen.

- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Der Anschluss erfolgt im Hausanschlussraum Ihres Gebäudes. Der Hausanschlussraum dient der sicheren Unterbringung der Betriebsanlagen des jeweiligen Netzbetreibers. Die Anschlussleitung wird im Erdreich nach Möglichkeit geradlinig, rechtwinklig und auf dem kürzesten Weg von der Hauptleitung in einen zur Straße gelegenen Raum des Gebäudes verlegt. Ein entsprechender Arbeits- und Bedienbereich vor der Hauptabsperreinrichtung, dem Gas-Druckregelgerät und dem Zähler ist ständig freizuhalten. Bei Neubauvorhaben empfehlen wir, den bauseitigen Einbau von Leerrohren im Bereich der Wand- bzw. Fundamentdurchführungen rechtzeitig vor Beginn der Betonarbeiten mit der Ohra Energie GmbH abzustimmen. Im Standardfall erfolgt eine Bohrung durch das Mauerwerk- oder Fundament. Die Verwendung einer Mehrsparteneinführung kann empfehlenswert sein, ist jedoch nicht Bestandteil des Anschlusspreises.

Weitere Einzelheiten zum Hausanschluss (z. B. Hausanschlussraum oder -wand) sind in der DIN 18012 geregelt. Aus Sicherheitsgründen darf die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück nicht überbaut und/oder im Haus verkleidet werden.

- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet OEG die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt von OEG veröffentlichten Pauschalsätzen.

Treten bei der Herstellung des Netzanschlusses Erschwernisse auf, die zu Mehrleistungen und damit zu Mehrkosten führen, z. B. Durchbruch durch alte Fundamente, Wanddurchführung größer 50 cm, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzung von Landes- und Bundesstraßen, außergewöhnliche Bodenverhältnisse (Fels), Auflagen (Ausschilderung von Umleitungsstrecken, Ampelanlagen, Vollsperrung u. ä.) aus verkehrsrechtlichen Genehmigung, Gartenanlagen oder hat der Anschlussnehmer Sonderwünsche, so können die Mehrkosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass z.B. die verkehrsrechtliche Antragsstellung erst unmittelbar vor der Bauausführung erfolgt, so dass erhöhte Aufwendungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Kostenermittlung nicht bekannt sein können.

Bei Netzanschlüssen für öffentliche Gebäude und für Gebäude, bei denen der Fußboden eines Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind, mehr als 7 m über der Geländeoberfläche liegt, kommt ein zusätzliches Erdabsperrorgan zum Einsatz, die Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Der Rechnungslegung an den Anschlussnehmer werden die tatsächlichen Aufwendungen von OEG zugrunde gelegt.

- 1.4 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf seinem Grundstück Erdarbeiten für die Herstellung des Netzanschlusses im Rahmen des technisch Möglichen nach den Vorgaben von OEG und vertraglichen Regelungen mit OEG durchzuführen oder durchführen zu lassen. Das Technische Merkblatt für Eigenleistungen von OEG ist zu beachten und wird den Anschlussnehmer bei beabsichtigten Eigenleistungen übergeben. Es kann unter www.ohraenergie.de auch im Internet eingesehen werden. Erforderliche Absprachen und ggf. vertragliche Vereinbarungen zur Durchführung der Erdarbeiten trifft der Anschlussnehmer mit dem von OEG beauftragten - und für diesen Fall bevollmächtigten - Rohrleitungsbauunternehmen. Die Ausführung der Eigenleistungen erfolgt in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr des Anschlussnehmers OEG haftet daher nicht für Mängel, die ihre Ursache in der fehlerhaften Ausführung von Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer haben. Der Anschlussnehmer trägt die Beweislast dafür, dass die von ihm erbrachten Eigenleistungen mangelfrei sind.
- 1.5 Veränderungen des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Gasanlage oder aus anderen Gründen auf Veranlassung des Anschlussnehmers notwendig werden, erfolgen auf Kosten des Anschlussnehmers auf der Grundlage eines vom Anschlussnehmer bestätigten Kostenangebotes von OEG.

Ist der Anschluss oder die Anschlussnutzung für OEG aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, so kann OEG zur Herstellung der Wirtschaftlichkeit einen höheren Anschlussbeitrag bzw. eine Kostenbeteiligung für die Sanierung des Anschlusses verlangen.

- 1.6 Erfolgt die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses nicht innerhalb einer Frist von 48 Monaten nach Fertigstellung, erhebt die OEG pauschale Kosten nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen für die Unterhaltung des Netzanschlusses.

Im Fall der Unterbrechung bzw. Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses ist der Abschluss einer Sondervereinbarung, welche die Belassung bzw. Trennung des Netzanschlusses regelt, erforderlich.

Die Höhe der Vorhaltepauschale ist dem veröffentlichten Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zu entnehmen.

- 1.7 OEG ist berechtigt, nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses den Netzanschluss abzutrennen und zurückzubauen. Änderungen dieser Vorgehensweisen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 1.8 OEG betreibt das Gasnetz mit Erdgas der Gruppe H nach DVGW Arbeitsblatt G 260 in den zugelassenen Toleranzgrenzen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ergänzenden Bedingungen beträgt der Betriebsbrennwert ca. 11,1 kWh/Nm³. Der maßgebliche Ruhe-
druck des Gases beträgt ca. 23 mbar.

2. Rechnungslegung und Bezahlung (§ 9 NDAV)

- 2.1 Rechnungen werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Der Anschlussnehmer erhält hierzu von OEG eine gesonderte Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum des Zahlungseinganges bei OEG entscheidend. Durch eine vorfristige Zahlung ist eine Inbetriebnahme der Gasanlage vor Ablauf der Zahlungsfrist möglich. Erfolgt die Zahlung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist OEG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschaden bleibt unberührt.
- 2.2 Bei größeren Anschlussvorhaben oder wenn der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, kann OEG Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der Verteiler- und Anschlussleitung verlangen. Die Zahlungsmodalitäten für diese Abschlagszahlungen werden im Vertrag zur Errichtung eines Netzanschlusses vereinbart.
- 2.3 OEG ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 1.3, 1.5 und/oder Ziffer 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

3. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- 3.1 Für den Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz, ab 31 kW, ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zu zahlen.
- 3.2 Der Netzbetreiber ist nach § 11 Abs. 3 NDAV berechtigt einen weiteren BKZ in Rechnung zu stellen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich (> 5%) über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- 4.1 Die Genehmigung zur Ausführung einer Gasanlage hinter dem Netzanschluss (= Kundenanlage) und deren Inbetriebsetzung sind von einem eingetragenen Vertragsinstallationsunternehmen, welches die Installation im Auftrag des Anschlussnehmers ausführen soll bzw. ausgeführt hat, bei OEG zu beantragen. Hierbei ist der von OEG zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden. Das Anmeldeverfahren von OEG ist einzuhalten.
- 4.2 Die Freigabe der Gaszufuhr durch OEG erfolgt erst nach Bezahlung der Rechnung für den Netzanschluss.
- 4.3 Die Freigabe der Gaszufuhr erfolgt durch Einbau des Zählers und ggf. des Druckregelgerätes sowie durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung durch OEG bzw. den von OEG Beauftragten im Beisein des im Auftrag des Anschlussnehmers tätigen Installationsunternehmens.
- 4.4 Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage nach der Hauptabsperreinrichtung ist das im Auftrag des Anschlussnehmers tätige Installationsunternehmen zuständig.
- 4.5 Die Kosten der erstmaligen Gaszählerersetzung bis zu einer Gaszählergröße G 6 sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Die Kosten für eine Gaszählerersetzung > G 6 sowie die Inbetriebsetzung mit Leistungs- oder Lastgangmessung werden auf Anfrage gesondert kalkuliert.

Für jede weitere Inbetriebsetzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer je Messeinrichtung die tatsächlichen Aufwendungen.

Die Inbetriebnahme weiterer Gasgeräte bis zu einer Anschlussleistung von in Summe 30 kW an einer bestehenden Messeinrichtung ist kostenfrei.

- 4.6 Für den Wiedereinbau bzw. die Wiederinbetriebnahme der Messeinrichtung nach Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer je Messeinrichtung den im veröffentlichten Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen aufgeführten Pauschalbetrag.

Vor der Wiederinbetriebnahme hat der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Gasanlage nach der Hauptabsperreinrichtung durch ein Vertragsinstallationsunternehmen prüfen zu lassen und dieses entsprechend DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI) nachzuweisen. Die Kosten des Gebrauchsfähigkeitsnachweises sind vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu tragen.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen von OEG an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Netzanschlussbedingungen (Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss) von OEG festgelegt. Sie sind auf der Internetseite unter www.ohraenergie.de Netzbetreiber veröffentlicht.

6. Betrieb des Netzanschlusses (§ 8 NDAV)

Netzanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss, z. B. durch Überbauung, Überschüttung, Baumpflanzung, vornehmen oder vornehmen lassen. Bei geplanten Maßnahmen im Schutzstreifen der erdverlegten Leitungsanlagen (1 m breit, Leitung in der Mitte) sind notwendige Schutzmaßnahmen vorher mit OEG abzustimmen.

7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

- 7.1 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer veranlasst, sind durch diesen nach dem im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.
- 7.2 Wurde die Gasanlage gesperrt oder der Zähler ausgebaut, so muss vor Aufhebung der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung die Gasanlage von einem in das Installateurverzeichnis von OEG eingetragenen Installationsunternehmen überprüft werden.

- Forderung aus Netzanschlusskosten
- sonstige unter § 24 (2) NDAV fallende Zahlungsverpflichtungen
- angefallene Nebenkosten wie z. B. Mahngebühren, Bankgebühren, Zinsen, Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten, weitere Kosten der Rechtsverfolgung usw.
- Kosten für Inkasso, Sperrung, Zählerausbau oder Trennung des Netzanschlusses
- Kosten für Entsperrung, Zählereinbau oder Herstellung des Netzanschlusses

Im Falle des §24 (3) NDAV muss vor Auftragserteilung an den Installateur der Lieferant / Transportkunde oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt haben.

- 7.3 Notwendige Reparaturen, die im Rahmen der Überprüfung der Gasanlage erforderlich werden, sind vom Anschlussnehmer zu veranlassen und zu bezahlen.
- 7.4 Mit Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses ist OEG berechtigt, die Messeinrichtung auszubauen und notwendige Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung unberechtigter Gasabnahme oder sonstiger Manipulationen vorzunehmen. Kann dies beim Anschlussnutzer nicht durchgesetzt werden, wird OEG unter Beachtung des § 24 (2) NDAV die Trennung des Netzanschlusses vornehmen.

8. Kündigung des Netzanschlussverhältnisses (§ 25 NDAV)

- 8.1 Das Netzanschlussverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 8.2 Die Ohra Energie GmbH oder deren beauftragtes Unternehmen ist nach Abschluss einer Sondervereinbarung bzw. entsprechend §27 NDAV berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

8.3 Die Kündigung bedarf der Textform.

9. Datenschutz

Daten aus dem Anschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis werden von OEG zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Es gelten unsere Datenschutz-Hinweise nach Art. 13, 14 DSGVO – Version 1.2.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 15.05.2019 in Kraft.
Es ersetzt die bisher gültigen Ergänzenden Bedingungen vom 02.01.2018.

Ohra Energie GmbH
OT Fröttstädt
Am Bahnhof 4
99880 Hörsel

Tel. 03622/621-0
Fax 03622/621-140
info-netze@ohraenergie.de
www.ohraenergie.de